

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebes

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 30.03.2022

53.04-9021122-0062-G16-0003-21

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 15.01.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebes auf dem Werksgelände des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Aktivkohlefilters zur zeitweisen Behandlung von Abluftströmen.

Bei der beantragten Änderung des Weichmacher-Betriebes der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach § 2 (4) Nr. 2 i. V. m. Anlage 1, Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Demzufolge wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) i. V. m. § 7 (1) UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen. Durch das beantragte Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die festgesetzten Gebiete liegen sämtlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Die Bautätigkeiten finden auf bereits versiegeltem Gelände statt. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung sind nicht gegeben.

Der Standort der zu ändernden genehmigungsbedürftigen Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Die beantragten Aktivkohlefiltereinheiten werden außerhalb des Produktionsgebäudes auf einer bereits mit einer Teerdecke befestigten Fläche aufgestellt und verrohrt. Diese werden ferner baulich überdacht. Unverändert bleiben ferner die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität.

Bei dem beantragten Aktivkohlefiltersystem, welches lediglich wenige Stunden pro Jahr angesteuert wird, wird eine redundante Behandlung der Abluftströme des Weichmacher-Betriebes erreicht. Dies dient vorrangig der Aufrechterhaltung der Produktion des Weichmacher-Betriebes, da grundsätzlich ein Zwei-Wege-System verfügbar ist. Die Aktivkohletöpfe sind in der Lage, die in der TA Luft vorgegebenen und dem Stand der Technik entsprechenden Grenzwerte sicher einzuhalten. Die Änderung stellt eine adäquate Maßnahme zur Sicherstellung des so genannten Emissions-Minimierungsgebotes nach 5.1.3 TA Luft dar. Mit der beantragten Änderung wird zudem ein weiterer Reststoffstrom eingeführt. Die Vorhabenträgerin hat den Antragsunterlagen entsprechende Übernahmeerklärungen beigefügt.

Den Antragsunterlagen liegt eine Schallimmissionsprognose bei, aus der hervorgeht, dass die Gesamtanlage (Weichmacher-Betrieb) auch nach Änderung die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Ein Einwirkungsbereich durch Geräuschemissionen durch den WM-Betrieb ist demnach nicht gegeben.

Die Anlagen der LANXESS Deutschland GmbH bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial nicht erhöht. Eine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 3 (5b) BImSchG liegt nicht vor, so dass sich die angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall durch das beantragte Vorhaben nicht verändern.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen